



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence et
de la protection des données ATPrD**
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und
Datenschutz ÖDSB**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

—
Réf: AZR
Courriel: secretariatatprd@fr.ch

Fribourg, 23. Mai 2017

Notiz zu den Entscheiden, die von der Kommission bei Zugangsgesuchen an Organe ohne Entscheidungskompetenz zu fällen sind

Die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission ist zuständig, über Zugangsgesuche zu entscheiden, die an Organe ohne Entscheidungskompetenz im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) gerichtet werden. Wenn die Mediation verlangt wird und diese nicht erfolgreich ist, werden in diesem Fall die Empfehlung der oder des Transparenzbeauftragten und der Entscheid über das Zugangsgesuch durch einen Entscheid der Kommission ersetzt (Art. 33a InfoG).

Wenn sie über Zugangsgesuche entscheidet, handelt die Kommission als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 Bst. a VRG. Sie muss also die Verfahrensvorschriften und -garantien gemäss VRG anwenden und beachten. Die vorliegende Notiz nennt die wichtigsten Elemente zu dem in einem derartigen Fall anzuwendenden Verfahren.

Beginn des Verfahrens

- > Kommt keine Schlichtung zwischen den Parteien zustande, von denen eine ein Organ ohne Entscheidungsbefugnis ist, bereitet die oder der Transparenzbeauftragte einen Brief im Namen der Kommission vor. Dieser informiert die Parteien über den Transfer des Dossiers und räumt ihnen 10 Tage ein, um allfällige Informationen zu liefern, die ihnen zur Behandlung des Falles nützlich erscheinen.

Vorgehen

- > Sofern keine Partei ausdrücklich Einsprache erhebt, instruiert die oder der Transparenzbeauftragte die Angelegenheit und bereitet den Entscheidungsentwurf vor (Art. 33a Abs. 2 InfoG). Sie oder er beachtet die im VRG erwähnten Verfahrensgarantien ;
- > Erhebt eine Partei Einsprache, instruiert die Präsidentin oder der Präsident der Kommission die Angelegenheit und bereitet den Entscheidungsentwurf vor oder beauftragt eine Person dies zu tun ;

- > Der Entscheid kann nur in Anwesenheit von mindestens vier Kommissionsmitgliedern gefällt werden (Art. 9 Abs. 4 des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der kantonalen Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission) ;
- > Der Entscheid ist gefasst, wenn er eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Anpassung in Analogie an das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates);
- > Der Entscheid wird den Parteien per Einschreiben zugestellt ;
- > Alle an der Mediation beteiligten Parteien können beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den sie betreffenden Entscheid einreichen.

Liste

- > Das Sekretariat führt eine Liste der diesbezüglichen Dossiers und erstellt eine Statistik für den Tätigkeitsbericht.